

Privatheit im Internet. Eine liberale Analyse

Dorota Mokrosinska

Regierungen machen ausgiebigen Gebrauch von Informations- und Kommunikationstechnologien, um im Internet zugängliche persönliche Daten von Individuen zu überwachen, zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten. Nach Daniel Solove ist das Internet dabei, zu „the government’s greatest information gathering tools“ zu werden.¹ Regierungen durchkämmen das Internet entweder durch direkte Online-Suchen oder durch das Sammeln von Daten Dritter wie Internet Service Providers, Suchmaschinen, web-basierter Dienste (zum Beispiel MSN oder Hotmail), Online-Anbietern wie amazon.com oder Ebay, Kreditkartenanbietern, Videoverleihen, Bibliotheken, etc.² Sie rechtfertigen diese Praktiken durch den Hinweis auf den gesellschaftlichen Nutzen ihrer Fähigkeit, auf Betrug, Drogenhandel, Computerkriminalität, Kinderpornographie sowie, im Zuge des 11. September 2001, auf Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit zu reagieren.³ Wie Helen Nissenbaum feststellt, gilt ein detailliertes Bild individueller Internetaktivitäten – ein Wissen darum, wonach eine Person sucht, welchen Links sie von Suchergebnissen aus folgt, was sie einkauft, liest oder ansieht – als ein wichtiger Indikator, der Behörden dazu in die Lage versetzt, gesellschaftliche Bedrohungen zu identifizieren und zu neutralisieren.⁴

Eine Online-Überwachung individueller Internetaktivität ermöglicht es Regierungen, so Solove, „to assemble a profile of an individual’s finances, health, psychology, beliefs, politics, interests and lifestyle“.⁵ Solove zufolge wächst nicht nur die Menge persönlicher Informationen, die von Regierungen gesammelt werden. Zudem, so seine Behauptung, würden die Dossiers, die Regierungen über einzelne Individuen erstellen, immer leichter öffentlich zugänglich. Beide Entwicklungen geben zu Sorgen über den Schutz der Privatsphäre Anlass: „These two trends together have created a problematic state of affairs – a system where the government extracts personal information from the populace and places it in the public domain“.⁶

1 Solove 2004: 167.

2 Solove 2004: 172-3. Nicht nur Regierungen, sondern auch Unternehmen durchkämmen das Internet nach Daten. Diese Problematik verfolge ich allerdings im Rahmen meiner Fragestellung in diesem Aufsatz nicht weiter.

3 Solove 2004: 5, 171.

4 Nissenbaum 2010: 196.

5 Solove 2004: 5.

6 Solove 2004: 127.

Das Anliegen des Schutzes der Privatsphäre findet in der Politik nicht leicht Gehör. Wenn der Wert der individuellen Privatsphäre mit weitreichenden politischen Interessen – wie den soeben angeführten – in Konflikt gerät, erscheint der Schutz der ersteren leicht als ein Luxus, den sich eine Gesellschaft kaum leisten kann, und zieht häufig den Kürzeren.

Das mangelnde politische Interesse an Belangen der Privatsphäre entspricht dem herrschenden Verständnis von Privatheit in öffentlichen und akademischen Debatten. Dort wird die Ausübung des Rechts auf Privatheit häufig mit einem Rückzug aus dem gesellschaftlichen Leben gleichgesetzt.⁷ Dieser Gedanke ist liberaler Provenienz. Er findet sich etwa in Alan Westins mittlerweile klassischer Definition von Privatheit: „Viewed in terms of the relation of the individual to social participation, privacy is the voluntary and temporary withdrawal of a person from the general society“.⁸ Wenn man diese Aussage zunächst einmal auf die politische Teilmenge gesellschaftlicher Partizipation bezieht, dann impliziert sie, dass die Ausübung des Rechts auf Privatheit einen freiwilligen und zeitweiligen Rückzug vom Politischen bedeutet. Der Gedanke, dass die Ausübung von Privatheit Individuen vom politischen Leben wegrückt, befördert wiederum die Ansicht, Privatheit sei politisch irrelevant. Wenn Privatheit die Individuen nicht in ihrer politischen Existenz anspricht (da es sie vom politischen Leben entfernt), dann scheint ihr Nutzen, welcher auch immer es sein mag, kein politischer zu sein. Angesichts der politischen Irrelevanz von Privatheit stellt sich dann die umfassende Überwachung individueller Internetaktivität durch die Regierung als unproblematisch dar.

In diesem Aufsatz werfe ich einen neuen Blick auf die Rolle, die Privatheit im politischen Leben spielt. Meine Argumentation steht im Kontext des liberalen Modells politischer Verhältnisse, und spezifischer bildet der politische Liberalismus meinen Hauptbezugspunkt. Ich konzentriere mich dabei auf Privatheit hinsichtlich individueller Entscheidungen und Daten. Die Privatheit von Entscheidungen – „dezisionale Privatheit“ – schützt persönliche Einstellungen und Entscheidungen vor äußeren Eingriffen. Datenbezogene oder „informationelle“ Privatheit entzieht persönliche Daten dem Zugriff anderer.⁹ Entgegen der gängigen, bei Westin zu findenden Auffassung von Privatheit versuche ich zu zeigen, dass Privatheit durchaus einen politischen Wert besitzt und dass die Ausübung dezisionaler und datenbezogener Privatheit das politische Miteinander nicht untergräbt, sondern vielmehr befördert. Der Aufbau meiner Argumentation ist wie folgt: Zunächst zeige ich unter Rückgriff auf sozialwissenschaftliche Analysen, dass dezisionale und informationelle Privatheit für gesellschaftliche Beziehungen konstitutiv ist. Da politische Beziehungen eine Teilmenge gesellschaftlicher Beziehungen bilden, gehört Privatheit zu den konstitutiven Bedingungen politischer Beziehungen. Ich erläu-

7 Raab 2011: 4.

8 Westin 1967: 7.

9 Roessler 2005.

tere diese These näher, indem ich den Begriff der Privatheit mit dem der öffentlichen Rechtfertigung verknüpfe, den zeitgenössische Liberale für ein zentrales Moment legitimer politischer Ordnung halten. Ich ziehe den Schluss, dass der Schutz eines gewissen Bereichs dezisionaler und datenbezogener Privatheit von dem liberalen Modell politischer Beziehungen notwendig impliziert wird. Im Anschluss an diese Argumentation biete ich dann eine Einschätzung der umfangreichen Praktiken der Internetüberwachung und Datensammlung durch Regierungen an.

1. Privatheit und soziale Beziehungen

Privatheit, sei sie dezisional oder datenbezogen, lässt sich auf zwei verschiedene Weisen realisieren: erstens durch das Verbergen der eigenen Handlungen, Einstellungen und persönlichen Daten vor anderen; zweitens dadurch, dass man andere davon abhält, diesen Handlungen, Einstellungen und Daten Aufmerksamkeit zu schenken, selbst wenn sie allgemein zugänglich sind. Sowohl das Verbergen als auch die Nichtbeachtung von Daten, Einstellungen und Handlungen erzeugt Distanz zwischen Individuen. Diese Distanz ist dann besonders augenfällig, wenn das Recht auf Privatheit auf die denkbar umfassendste Weise ausgeübt wird, wenn also entweder alle Aspekte des Lebens einer Person – einschließlich aller ihrer persönlichen Informationen, Einstellungen und Handlungen – vor anderen verborgen werden oder, sofern sie zugänglich sind, von anderen nicht beachtet oder zur Kenntnis genommen werden und die Person „in Ruhe gelassen wird“.¹⁰ Die solchermaßen erzeugte Distanz zwischen Individuen setzt Interaktionen aus. Daraus wiederum ist nach dem klassischen Modell von Westin zu schließen, dass die Ausübung des Rechts auf Privatheit Individuen aus ihren sozialen Bezügen herauslöst.

Diese Schlussfolgerung bedarf aber verschiedener Einschränkungen, wenn man die bestehende Forschung hinsichtlich der Rolle von Privatheit in sozialen Beziehungen in Betracht zieht. Sozialwissenschaftler gestehen zu, dass in Fällen, in denen die durch Privatheit erzeugte Distanz vollständiger und dauerhafter Natur ist, soziale Beziehungen tatsächlich suspendiert werden: „A viable society [...] cannot exist if many members are totally and permanently out of contact with others.“¹¹ Sie bestreiten aber, dass eine bloß partielle und vorübergehende Distanz solche Folgen zeitigt. Im Gegenteil sei die periodische Vermeidung von Beobachtung und Interaktion eine Voraussetzung für das Unterhalten sozialer Beziehungen. Keine soziale Ordnung könnte eine vollständige gegenseitige Offenheit zwischen interagierenden Individuen verkraften: „Full visibility of conduct [...] would convert society into a jungle“; „society could not perdure if people knew too much of one another“; „few societies exist where people have no barriers

10 Warren/Brandeis 1890.

11 Altman 1975: 17.

against others.“¹² Kurz gesagt ist ein gewisses Maß an dezisionaler und informationeller Distanz zwischen interagierenden Personen eine Funktionsbedingung sozialer Beziehungen. Als distanzsetzender Mechanismus ist Privatheit ein wesentliches Element jeder sozialen Beziehung. Entgegen der klassischen, an Westin anschließenden Auffassung bedeutet die Wahrnehmung des Rechts auf Privatheit nicht die Suspension sozialer Beziehungen oder den Rückzug aus ihnen, sondern konstituiert und reguliert sie vielmehr.¹³

2. Über Westin hinaus

Der Gedanke, dass die Ausübung eines Rechts auf Privatheit der Aufrechterhaltung vielmehr als dem Unterlaufen sozialer Beziehungen dient, hat durch die Arbeiten von Charles Fried und James Rachels in die liberale Reflexion auf Privatheit Eingang gefunden. Fried und Rachels wiesen darauf hin, dass der gegenseitige Bekanntschaftsgrad zwischen interagierenden Individuen der spezifischen Art von Beziehung entspricht, die diese Individuen miteinander pflegen. So verbergen oder enthüllen Individuen zum Beispiel persönliche Informationen in unterschiedlichem Maße, je nachdem, ob sie in ihrer Eigenschaft als Freunde, Forscher, Nachbarn oder Geschäftsleute agieren.¹⁴ In Verbindung mit der Auffassung, dass Privatheit ein Mechanismus zur Regulierung informationeller Distanz zwischen interagierenden Individuen ist, führte diese Beobachtung zu dem Schluss, dass Privatheit eine konstitutive Rolle in der Entwicklung sozialer Beziehungen zukommt.

Die These, dass Privatheit der Regelung sozialer Beziehungen dient, machen sich eine Reihe neuerer Arbeiten ausdrücklich zu Eigen.¹⁵ Die jüngste und ausführlichste Würdigung findet sich bei Helen Nissenbaum. Nissenbaum beschreibt die konstitutive Rolle von Privatheit für Beziehungen innerhalb der Familie, am Markt und zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie in der Erziehung, im religiösen Leben, im Gesundheitssystem und im Hinblick auf demokratische Wahlen. Dabei bestimmt sie soziale Beziehungen unter Rekurs auf deren jeweils unterschiedliche Zwecke und argumentiert für die These, dass Privatheit „die Integrität sozialer Beziehungen bewahre“, indem sie die Verwirklichung dieser Zwecke ermögliche.¹⁶ Ihre Argumentation beruht auf der Annahme, dass die durch Privatheit geschaffene informationelle und dezisionale Distanz zwischen interagierenden Personen den Zwecken der zwischen ihnen bestehenden Beziehungen dient. Normen informationeller Privatheit dienen insofern den Zwecken sozialer Beziehungen, als das Ausmaß an Informationen, deren Zugänglichkeit diese Normen vorsehen, dem zweckmäßigen Funktionieren der Beziehungen zuträglich ist.

12 Merton 1964: 345; Murphy 1964: 1257; Altman 1975: 17.

13 Merton 1964: 344. Siehe Schwartz 1968; Altman 1975; Parker 1986: 235.

14 Fried 1968: 490.

15 Roessler 2005.

16 Nissenbaum 2010: 186.

Umgekehrt sind diejenigen Informationen, die gemäß diesen Normen zurückgehalten werden dürfen, solche, die das Funktionieren der Beziehung beeinträchtigen würden. Zum Beispiel sehen die Normen der Privatheit vor, dass Psychotherapeuten ihre Patienten über deren emotionalen Zustand befragen können. Die entsprechenden Auskünfte sind für das zweckmäßige Funktionieren therapeutischer Beziehungen von wesentlicher Bedeutung: Nur indem ein Patient Informationen über seinen emotionalen Zustand an den Therapeuten preisgibt, lassen sich die Ziele einer Therapie verwirklichen. Umgekehrt sehen die Normen der Privatheit nicht vor, dass Patienten auf dieselbe Weise ihre Therapeuten befragen. Die entsprechenden Informationen würden das Funktionieren der Beziehung beeinträchtigen, wenn etwa das Wissen um den emotionalen Zustand der Therapeutin Zweifel an ihrer Befähigung zur Therapie wachrufen würde.¹⁷

Die Rolle dezisionaler Privatheit wird bei Nissenbaum besonders am Thema demokratischen Wählens deutlich. Privatheit ist in Gestalt geheimer Stimmzettel ein integraler Bestandteil des Wahlvorgangs. Das Geheimhalten individueller Wahlentscheidungen schafft zwischen den Individuen eine Distanz, die dem Zweck demokratischer Wahlen dienlich ist. Wahlen sind eine institutionelle Vorrichtung, die dafür sorgen soll, dass eine Regierung die Präferenzen der Regierten berücksichtigt. Deren Präferenzen sollen diese Rolle aber nur dann spielen, wenn sie selbst nicht als Ergebnis von Zwang oder Manipulation seitens der Regierung oder anderer gesellschaftlicher Gruppen zustande gekommen sind. Die Distanz, die durch die Gewährleistung von Privatheit in den Stimmprozess eingeführt wird, beugt solchen Versuchen der Wahlbeeinflussung vor. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die abgegebenen Stimmen tatsächlich die eigenen Präferenzen der Wähler abbilden, da andernfalls Wahlen ihren Zweck verfehlen würden.

Nissenbaum hebt hervor, dass im Informationszeitalter neue Arten sozialer Interaktion entstanden sind. So erleichtert und erweitert etwa das Internet bestehende Beziehungsformen, von Freundschaften über berufliche und Marktbeziehungen bis hin zu religiöser und politischer Mitgliedschaft, indem es neuartige Zugangsmöglichkeiten zu Personen und Gemeinschaften schafft.¹⁸ Online-Beziehungen unterliegen, nicht anders als ihre Offline-Entsprechungen, Normen der Privatheit. Allerdings sind durch das Internet vermittelte Beziehungen anfälliger gegenüber Verletzungen von Privatheitsnormen. So schreibt Paul Schwartz: "Information technology in cyberspace affects privacy in ways that are dramatically different from anything previously possible. By generating comprehensive records of online behavior, information technology can broadcast an individual's secrets in ways that she can neither anticipate nor control. Once linked to the Internet, the computer on our desk becomes a potential recorder and betrayer of our confidences".¹⁹

17 Derlega/Chaikin 1977: 108.

18 Nissenbaum 2010: 197, 228. Ähnlich bei Bortree 2005; Tufekci 2008; Goldie 2006: 164–166.

19 Schwartz 1999: 1610–1611, cf. Solove 2004: 167–8.

Das erhöhte Risiko der Verletzung von Privatheit führt zu einer besonderen Fragilität von Beziehungen im Internet. Die umfangreichen Datenspuren, die Individuen im Cyberspace hinterlassen, bieten ein willkommenes Ziel für Zugangsversuche seitens Dritter. Solche Daten können ohne jedes Wissen und ohne die Zustimmung der betroffenen Individuen gesammelt, verarbeitet, preisgegeben oder gehandelt werden. Wie Nissenbaum erklärt, können solche Eingriffe das Funktionieren sozialer Beziehungen beeinträchtigen: „The practice of harvesting information [...] by third-party aggregators as well as by social networking site operators, job recruiters, and employers is morally troubling because it threatens to disrupt the delicate web of relationships that constitute the context of social life, injecting into workplace and business contexts information of the wrong type”.²⁰

Die Auffassung, dass Privatheit für soziale Beziehungen konstitutiv ist, stellt einen bedeutenden Fortschritt gegenüber dem klassischen liberalen Bild von Privatheit dar. Privatheit gewinnt im Lichte dieser Auffassung evidente Bedeutung für politische Beziehungen. Da diese eine Teilmenge gesellschaftlicher Beziehungen überhaupt sind, gehört Privatheit als ein strukturelles Moment zu ihnen, insofern sie ein strukturelles Moment aller sozialen Beziehungen ist. Aber auf welche Weise genau sind die Existenz und der spezifische Zweck und Charakter politischer Beziehungen von der dezisionalen und informationellen Distanz zwischen Individuen abhängig? In welcher Hinsicht stören Verletzungen von Privatheit, zum Beispiel Internetüberwachung durch die Regierung, das Funktionieren politischer Beziehungen?

Eine mögliche Herangehensweise an diese Frage besteht darin, zu zeigen (wie Nissenbaum es am Thema Wahlen vorführt), dass Vorkehrungen zum Schutz der Privatsphäre einen integralen Bestandteil der diversen Einrichtungen bilden, mittels derer politische Beziehungen unterhalten werden. Auf diese Weise haben manche dafür argumentiert, dass der Schutz der Privatsphäre bestimmte Arten politischer Partizipation ermöglicht. So betont zum Beispiel Ferdinand Schoeman die Rolle der Privatheit für die Aufrechterhaltung politischer Vereinigungen.²¹ Annabelle Lever weist darauf hin, dass die Möglichkeit, sich im Schutze des Privaten mit anderen zusammenzutun, von besonderer Bedeutung für missachtete gesellschaftliche Gruppen ist oder auch für solche, die etwa aufgrund ihrer historisch oder ökonomisch benachteiligten Position Schwierigkeiten mit bestehenden Formen politischer Willensbekundung haben.²² Einige andere Autoren argumentieren, die Ausübung eines Rechts auf Privatheit trage zur Ausbildung politischer Präferenzen und eines vernünftigen politischen Diskurses bei, da es die Voraussetzungen für kritisches Denken und selbstbestimmtes Urteilen schaffe.²³ Aus dem Blick-

20 Nissenbaum 2010: 228.

21 Schoeman 1992.

22 Lever 2005: 15.

23 Gavison 1980; Cohen 2000: 1426–27; Simitis 1987: 734; Raab 2011:12; Regan 1995: 225.

winkel solcher Argumentationen erscheinen Verletzungen von Privatheit deshalb als problematisch, weil sie wichtige Formen politischer Partizipation unmöglich machen. Insofern politische Teilnahme und politische Organisation nicht nur auf dem Wege hergebrachter Kommunikationsmedien, sondern auch über das Internet stattfinden²⁴, lassen sich diese Überlegungen auf den Fall internetvermittelter Kommunikation übertragen: Internetrecherchen von Seiten der Regierungen gefährden die betreffenden Formen politischer Partizipation.

So wichtig diese Argumente auch sind, denke ich dennoch, dass sich eine grundlegendere Verbindung zwischen Privatheit und politischen Beziehungen identifizieren lässt. Dementsprechend gibt es einen noch grundlegenden Einwand gegen umfassende Internetüberwachung durch die Regierung, ebenso wie gegen deren Offline-Äquivalente. Wahlen, politische Vereinigungen und die Teilnahme an politischen Debatten sind allesamt *Mittel* des Vollzugs politischer Beziehungen. Meines Erachtens ist Privatheit aber nicht nur für die Mittel politischer Beziehungen von Bedeutung, sondern ist vielmehr Bestandteil des eigentlichen Zwecks politischen Miteinanders. Um das zu zeigen, bedarf es einiger kurzer Überlegungen zum liberalen Verständnis des Wesens politischer Beziehungen.

3. Politische Beziehungen

In der politischen Soziologie wird der Bereich des Politischen größtenteils als ein Bereich von Machtbeziehungen gesehen.²⁵ Diese Auffassung ist zwar in deskriptiver Hinsicht nicht falsch, sie ist jedoch unvollständig. Insofern politische Beziehungen Machtbeziehungen sind, wird die betreffende Macht im Namen eines Kollektivs ausgeübt. Das bedeutet, dass die Ausübung dieser Macht aus der Sicht der Subjekte durch bestimmte Gründe gerechtfertigt ist. Diese Gründe bei der Erklärung politischer Beziehungen zu berücksichtigen, heißt, politische Beziehungen nicht *bloß* als Machtbeziehungen zu verstehen, sondern als Beziehungen, in denen die Ausübung von Macht eine öffentliche Rechtfertigung erfährt.

Öffentliche Rechtfertigung ist ein zentrales Element der liberalen Konzeption politischer Beziehungen. Der Gedanke, dass „die gesellschaftliche Ordnung sich gegenüber denen, die in ihr leben, rechtfertigen lassen muss“, gehört zu den theoretischen Grundlagen liberalen politischen Denkens.²⁶ Das Fehlen öffentlicher Rechtfertigung kommt einem Verlust von Legitimität gleich. Es beraubt einen politischen Zusammenschluss sogar seines spezifisch politischen Wesens, insofern aus liberaler Sicht das Fehlen öffentlicher Rechtfertigung den Naturzustand und damit die Abwesenheit von Politik kenn-

24 Schwartz 1999: 1614, 1646–1658.

25 Cf. Lukes 1978.

26 Waldron, 1993: 57-8, Rawls 1996: 137.

zeichnet: „The moral flaw of the state of nature [...] is that we act without [public] justification”.²⁷

Öffentliche Rechtfertigung ist aus Sicht des Liberalismus nicht schon dann gegeben, wenn die Handlungen einer Regierung in einem bestimmten historischen Zeitraum durch weitverbreitete Überzeugungen gestützt werden. Öffentliche Rechtfertigung ist vielmehr eine Antwort auf das Verschwinden solcher weithin geteilten Überzeugungen. Sie ermöglicht es, tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten zu überbrücken. Nach Charles Larmores Bestimmung stützt sich öffentliche Rechtfertigung auf „principles of association which individuals have reason to affirm together despite deep substantial disagreements setting them apart”.²⁸

Es gibt eine Reihe von konkurrierenden Konzeptionen öffentlicher Rechtfertigung im liberalen Denken.²⁹ Ihnen allen gemeinsam ist die spezifische Motivation dafür, sich um das Auffinden einer öffentlichen Rechtfertigung zu bemühen. Weshalb sollte Dissens umgangen werden? Aus liberaler Sicht geht es darum, zwei Gefahren zu bannen. Erstens – dies ist ein hobbesianischer Gedanke – gefährdet die Vielfalt gegenläufiger privater Urteile die Stabilität der Kooperation zwischen Individuen. Zweitens – dies ist ein kantianisches Thema – stellen Meinungsverschiedenheiten ein moralisches Problem dar, insofern sie die Gleichheit der Individuen in Bezug auf moralischen Status und moralische Souveränität unterlaufen. Wo es mehrere konkurrierende Auffassungen von Recht und Gerechtigkeit gibt, dort kommt es unweigerlich zu der unilateralen Durchsetzung dessen, was der einen oder anderen Person gut und richtig erscheint. Eine solche einseitige Durchsetzung verletzt aber die gleiche Freiheit derer, die abweichende Auffassungen vertreten.³⁰

Ich habe die Idee der öffentlichen Rechtfertigung als einen Schlüsselbegriff des liberalen Modells politischen Zusammenlebens herausgestellt. Was folgt daraus für das Verständnis von Ziel und Zweck politischen Zusammenlebens aus liberaler Sicht? Indem Liberale den Bereich des Politischen unter Rekurs auf öffentliche Rechtfertigung bestimmen, sehen sie Politik als „das letzte Mittel derer, die sich nicht einig werden können“.³¹ Die Forderung nach einer öffentlichen Rechtfertigung der Prinzipien politischen Zusammenlebens hat sowohl praktische als auch moralische Aspekte. Zum einen schafft öffentliche Rechtfertigung die Bedingungen der Möglichkeit friedlicher Koexistenz und stabiler Kooperation zwischen Individuen, die sich grundlegend uneinig sind. Zum anderen ermöglicht sie freie und gleiche, moralisch symmetrische und von gegenseitigem Respekt geprägte Beziehungen zwischen Individuen.

27 Gaus 1996: 182.

28 Larmore 2003: 380.

29 Vgl. Gaus 2003; D’Agostino 1995.

30 Gaus 1996: 182–184.

31 Macedo 1991: 53.

Vor dem Hintergrund dieser Konzeption politischer Beziehungen möchte ich mich nun wieder dem Hauptanliegen dieses Aufsatzes zuwenden, also der Bedeutung von Privatheit für politische Beziehungen. Ich habe oben bereits erwähnt, dass alle sozialen Beziehungen eine gewisse dezisionale und informationelle Distanz zwischen interagierenden Individuen erfordern. Privatheit dient dem Funktionieren sozialer Beziehungen, indem sie Distanz erzeugt. Das Ausmaß an dezisionaler und informationeller Distanz zwischen Individuen, das unter dem Gesichtspunkt der Privatheit angemessen ist, entspricht dem Zweck ihrer jeweiligen Beziehung zueinander. Die Frage, die mich im Folgenden beschäftigt, ist: Welches Ausmaß an dezisionaler und informationeller Distanz sehen die Normen der Privatheit für Individuen vor, die in politischen Beziehungen zueinander stehen – letztere wiederum verstanden unter Rekurs auf das Ideal öffentlicher Rechtfertigung?

4. Privatheit und politische Beziehungen

Nach liberaler Auffassung ist die politische Sphäre eine gemeinsame Basis, auf der sich Individuen treffen und auf der trotz allem, das sie voneinander trennt, stabile Kooperation und gleiche Freiheit möglich ist. Allerdings bietet die politische Sphäre als eine solche gemeinsame Basis nicht für jedes persönliche Anliegen, jede individuelle Handlung oder jeden persönlichen Umstand Raum. Manche Anliegen und Handlungen betreffen Fragen, hinsichtlich derer unauflösliche Uneinigkeit besteht. Diese Fragen in die Öffentlichkeit zu tragen, würde zu erhöhtem Dissens führen und eine gemeinsame Basis eher erodieren als herstellen. Eine Suche nach Daten, die darauf zielt, solche persönlichen Anliegen an die Öffentlichkeit zu bringen, hätte eine vergleichbare Wirkung. Im Interesse einer gemeinsamen politischen Basis sollten die Informationen, die der kollektiven Aufmerksamkeit preisgegeben werden, nur solche sein, die den betroffenen Personen das Auffinden gemeinsamer Prinzipien und das Umgehen von Meinungsverschiedenheiten ermöglicht. Aus dem liberalen Ideal öffentlicher Rechtfertigung in der Politik ergibt sich eine Einschränkung der Themen, die von Individuen und Gruppen der Aufmerksamkeit anderer ausgesetzt werden. Erstens folgt aus diesem Ideal eine Einschränkung der Erwägungen oder Argumente, auf die Individuen sich in Angelegenheiten allgemeinen Interesses beziehen, auf solche, die andere vernünftigerweise nachvollziehen können. Zweitens erfordert das Ideal, dass Individuen davon absehen, Ansprüche an andere auf Gründe zu stützen, die diese nicht vernünftigerweise akzeptieren können. Um nicht die Möglichkeit von Politik selbst zu gefährden – als einer gemeinsamen Basis von Menschen, zwischen denen gewisse grundlegende Meinungsverschiedenheiten bestehen – sollten solche Anliegen und die entsprechenden Informationen nicht mitgeteilt werden oder aber, falls sie bekannt sind, nicht thematisiert werden.

Die liberale Verpflichtung auf öffentliche Rechtfertigung nimmt also bestimmte persönliche Anliegen und Handlungen vor gegenseitigen Eingriffen politisch handelnder Indi-

viduen in Schutz. Zudem schließt sie bestimmte persönliche Informationen von dem Zugriff gegenseitiger Überprüfung aus. Wenn Personen für Anliegen oder Handlungen zur Verantwortung gezogen werden, die Gegenstand unüberbrückbarer Meinungsverschiedenheiten sind, gefährdet das die Aussichten auf die Schaffung einer gemeinsamen Basis. Dasselbe gilt, wenn Ansprüche auf die Herausgabe der entsprechenden Informationen geltend gemacht werden. Meine These ist, dass öffentliche Rechtfertigung Regeln der Geheimhaltung und Offenlegung zwischen politisch interagierenden Individuen festlegt, indem sie Themen als entweder geeignet oder ungeeignet für die politische Arena einordnet. Insofern politische Beziehungen wesentlich auf Regeln der Geheimhaltung und Offenlegung persönlicher Informationen beruhen, beinhalten sie bestimmte Regelungen von Privatheit. Nennen wir diese Regelungen *liberale Privatheit*. Insofern es dabei um Normen der Geheimhaltung oder Offenlegung persönlicher Anliegen und Handlungen geht, handelt es sich um Regelungen dezisionaler Privatheit. Insofern es um Normen der Geheimhaltung oder Offenlegung persönlicher Informationen geht, handelt es sich um Regelungen informationeller Privatheit. Wo politische Interaktionen sowohl durch traditionelle Kommunikationsmedien als auch durch das Internet vermittelt sind, gelten solche Regelungen sowohl „offline“ als auch „online“.

5. Liberale Privatheit und „Gag Rules“

Es lohnt sich, die Konzeption von Privatheit, die ich dem liberalen politischen Denken zugeschrieben habe, mit einem Gedankengang Thomas Nagels zu vergleichen. Nagel argumentiert, der politische Wert der Privatheit besteht darin, dass diese strittige Themen aus dem politischen Diskurs entfernt und auf solche Weise den friedlichen Vollzug politischer Entscheidungsprozesse gewährleistet: „The public-private boundary keeps the public domain free of disruptive material”.³² Verletzungen von Privatheit führen störende Gegenstände in den politischen Bereich ein und belasten ihn mit unauflösliehen Konflikten. Damit lenken sie die Aufmerksamkeit von denjenigen Problemen ab, die eigentlich Gegenstände politischer Regelung sein sollten, und erschweren den politischen Entscheidungsprozess auf unnötige Weise.

Die Funktion, die Nagel der Privatheit zuspricht, ähnelt derjenigen, die nach Stephen Holmes von „gag rules“ erfüllt wird. *Gag rules* sind Normen des *Unterlassens* und damit Normen des Zurückhaltens oder der Nicht-Thematisierung gesellschaftlich polarisierender Themen. Durch die Entfernung solcher Themen von der politischen Tagesordnung wird der öffentliche Diskurs geschützt und verbessert. So nehmen zum Beispiel *gag rules* hinsichtlich religiöser Fragen diese von der legislativen Tagesordnung.

Die Privatisierung der Religion erleichtert Kompromisse bezüglich anderer Fragen: „Religious disputes [...] cannot be solved politically, or even rationally. On this premi-

32 Nagel 1998: 20.

se, many communities have decided to draw a line between the public and the private – to consign religious attachments to the non-political sphere, beyond the jurisdiction of majorities and officials. Paradoxically, such compartmentalization is thought to reinforce social cohesion. Other controversies will be easier to resolve if religious schism do not crystallise into political factions”.³³

Worin unterscheidet sich meine Argumentation von derjenigen, die sich bei Nagel und Holmes findet? Meine These ist, dass Regeln der Privatheit bestimmte Themen nicht einfach deshalb aus dem politischen Bereich ausschließen, weil sie zu polarisierend sind, sondern deshalb, weil sie dem Kriterium öffentlicher Rechtfertigung nicht genügen. Worum es beim Schutz der Privatsphäre von Individuen und Gruppen geht, ist dementsprechend meines Erachtens nicht einfach gesellschaftlicher Zusammenhalt oder die Effektivität von Entscheidungsprozessen, sondern vielmehr politische Legitimität selbst.

6. Was ist in der liberalen Politik privat?

Bestimmte Handlungsfelder werden traditionell als privat eingestuft, etwa die Sphäre häuslichen Lebens. Der Bereich von Privatheit, den ich im liberalen politischen Leben ausgemacht habe, ist nicht durch irgendwelche substantiellen Belange definiert. Vielmehr wird die Grenze zwischen dem Politischen und dem Privaten unter Rekurs auf die Gründe konstruiert, die Personen vernünftigerweise als Grundlagen für die Regelung ihrer gemeinsamen Existenz akzeptieren können oder nicht – die Gründe also, die den Test öffentlicher Rechtfertigung bestehen oder nicht.

Das Prinzip der öffentlichen Rechtfertigung trennt zwischen Gegenständen, die in den Bereich des Politischen fallen, und solchen, die nicht zu diesem Bereich gehören. Die Gegenstände, die unter der Perspektive des Zwecks liberaler Politik als privat zu gelten haben, werden dadurch identifiziert, dass im Hinblick auf sie keine Gründe angegeben werden können, die andere vernünftigerweise akzeptieren müssten.

Was Personen vernünftigerweise akzeptieren müssen und was nicht, ist unter Liberalen bekanntlich umstritten. Alle sind sich aber einig, dass der Forderung öffentlicher Rechtfertigung nicht Genüge getan wird, wenn eine Person es ablehnt, ihre Ansprüche anderen gegenüber auf Gründe zu stützen, die diese einsehen können. Ansprüche, die auf diese Weise das Kriterium öffentlicher Rechtfertigung verletzen, gelten dem Liberalismus als unvernünftig [unreasonable].³⁴ Mit dem „Unvernünftigen“ ist der Bereich dessen umrissen, was von Individuen zurückgehalten oder nicht thematisiert werden sollte, um nicht die Integrität liberaler Politik zu gefährden. Allgemein fallen in diesen Bereich alle Positionen, die einigen (oder einigen Klassen von) Individuen den gleichen Status oder das Recht auf Selbstbestimmung aberkennen. Ihre Preisgabe des Ideals reziproker

³³ Holmes 1988: 22.

³⁴ Rawls 1996: 49; D’Agostino 1996: 25–26; Cohen 1998: 187.

Rechtfertigung impliziert, dass Individuen dazu gezwungen werden dürfen, Zwecke zu erfüllen, die sie nicht zu den ihren machen können. Neonazistisches Denken oder auch Diskriminierung aufgrund von Rasse oder Geschlecht sind Beispiele entsprechender Einstellungen und Handlungsweisen. Aber abgesehen von der direkten Verweigerung gleicher Freiheit ist das Prinzip öffentlicher Rechtfertigung auch dann verletzt, wenn die notwendigen gesellschaftlichen Voraussetzungen gleicher Freiheit nicht geschaffen werden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn bestimmten (Klassen von) Individuen grundlegende bürgerliche Freiheiten verweigert werden, wenn Frauen das Wahlrecht vorenthalten wird, wenn das Wahlrecht an Eigentumsvoraussetzungen gebunden wird oder wenn gesellschaftliche Herrschaftsmuster aufrechterhalten werden, die einige Personen anderen subordinieren (dazu gehören etwa geschlechtsspezifische soziale Hierarchien).³⁵ Um die Integrität liberaler politischer Beziehungen zu gewährleisten, müssen entsprechende Einstellungen Privatsache von Individuen bleiben oder, falls sie bekannt sind, übergangen werden. Das gilt auch für internetbasierte Interaktionen. Das Unvernünftige, ob online oder offline, ist ein Gegenstand liberaler Privatheit. Internetrecherchen, die den Zweck verfolgen, unvernünftige Überzeugungen und Einstellungen aufzudecken und an die Öffentlichkeit zu bringen, tragen nicht weniger als ihre Offline-Äquivalente Informationen in die Sphäre des Politischen, die deren Funktionieren beeinträchtigen. Nicht nur geben sie zu gesellschaftlichem Unfrieden und Misstrauen Anlass³⁶, sondern sie untergraben überhaupt die Integrität der liberalen politischen Sphäre als einer gesellschaftlich geteilten Basis.

An dieser Stelle muss allerdings auf eine Einschränkung hingewiesen werden. Meine Behauptung war, dass die Integrität liberaler Politik die Existenz einer Privatsphäre voraussetzt, die bestimmte Gegenstände – solche, die mit dem Prinzip gleicher Freiheit unvereinbar sind, wie etwa neonazistische Sympathien, Rassismus oder Sexismus – aus der Öffentlichkeit zurückhält. Devisionale Privatheit dient der Aufrechterhaltung liberaler Politik als einer gemeinsamen Basis, indem sie solche Einstellungen dem kollektiven Blick entzieht. Informationelle Privatheit leistet dasselbe, indem sie entsprechende Informationen, die für das Funktionieren des öffentlichen Diskurses (ob online oder offline) schädlich wären, diesem Diskurs entzieht. Beläuft sich nun diese Argumentation nicht auf ein Plädoyer für den Schutz zum Beispiel von Sexisten oder Neonazisten, denen es demnach frei stünde, Frauen zu diskriminieren oder Gewalt gegen Juden auszuüben?³⁷ Verpflichtet sie uns nicht darauf, unter Berufung auf Privatheit Internetforen zu schützen, in denen Sexisten oder Neonazisten ungehindert Hass verbreiten können? In Reaktion auf solche Einwände ist daran zu erinnern, dass Liberale die Priorität politischer Rechte

35 Rawls 1997: 771; Hartley/Watson 2010: 7.

36 Vgl Solove 2004: 184 über die FBI-Enthüllungen in den 1950ern.

37 Vgl Lever 2005, 2006

und Pflichten gegenüber anderen gesellschaftlichen Werten behaupten.³⁸ Daher ist die Verletzung *politischer* Rechte durch private Einstellungen niemals bloß privat. Liberalen bleibt es deshalb unbenommen, Eingriffe zu befürworten, wenn solche Einstellungen online oder offline zu politisch relevanter Diskriminierung führen.³⁹

Ich habe argumentiert, dass Privatheit, insofern sie dem Begriff der öffentlichen Rechtfertigung eingeschrieben ist, einen wesentlichen Bestandteil liberaler Politik bildet. Gegenstand liberaler Privatheit ist all das, was keiner öffentlichen Rechtfertigung fähig ist. Ich habe einen bestimmten Gegenstandsbereich hervorgehoben, der dem Prinzip öffentlicher Rechtfertigung nicht genügt und daher um der Integrität liberaler Politik willen privat bleiben sollte. Aber der Bereich des öffentlich nicht zu Rechtfertigenden, und damit auch der Bereich liberaler Privatheit, ist weiter, als es meine bisherige Skizze erscheinen lässt.

7. Jenseits des Kerngehalts liberaler Privatheit

Öffentliche Rechtfertigung fehlt nicht nur dann, wenn sie ausdrücklich abgelehnt wird. Es kommt auch vor, dass Personen zwar versuchen, ihre Ansprüche gegenüber anderen zu rechtfertigen, dass ihnen das aber nicht gelingt. Das ist etwa dann der Fall, wenn die Gründe, die gegenüber den anderen als Rechtfertigung vorgebracht werden, solche sind, die die anderen nicht vernünftigerweise akzeptieren können. Welchen Arten von Gründen die Kraft zur Rechtfertigung auf diese Weise fehlt, ist umstritten. Daher bleibt auch die genaue Reichweite liberaler Privatheit umstritten. Der Streit um ihre Reichweite hat Auswirkungen auf die Bewertung dieser oder jener bestimmten Recherchepraktiken seitens einer Regierung. Das lässt sich an der liberalen Debatte über den Status religiöser Gründe veranschaulichen, bei der Robert Audi und Cristina Lafont entgegengesetzte Positionen vertreten.

Nach Audis Auffassung bedeutet öffentliche Rechtfertigung eine bestimmte Anforderung an den Gehalt von Gründen. Gründe, die von Individuen, die ihre Meinungsverschiedenheiten überbrücken möchten, gegenseitig akzeptiert werden können, entsprechen denjenigen Einstellungen, die diese Individuen miteinander teilen; Gründe, die sie nicht gegenseitig akzeptieren können, sind die, über die sie sich uneinig sind. Weil religiöse Gründe Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten sind, werden sie aus der politischen Sphäre herausgefiltert (es sei denn, sie werden durch zusätzliche, allgemein akzeptable Gründe gestützt, die Audi mit säkularen Gründen gleichsetzt).⁴⁰ Wenn nun Gegenstand von Privatheit all das ist, was sich nicht öffentlich rechtfertigen lässt, dann folgt aus Audis Modell öffentlicher Rechtfertigung, dass religiöse Überzeugungen zu-

38 Rawls 1996: 30–31; Larmore 1990: 349–251; Hartley/Watson 2010: 20.

39 Hartley/Watson 2010: 20.

40 Audi lässt Ausnahmen zu: Audi 2000: 75–78.

rückgehalten oder nicht zur Kenntnis genommen werden sollten. Audis Version des liberalen Legitimitätsprinzips würde demnach ein Argument gegen staatliche Internetrecherchen darstellen, die auf die religiösen Überzeugungen von Personen zielen.

Während Audi das Akzeptanzkriterium als eine Anforderung an den Gehalt von Gründen versteht, sieht Lafont darin eine Anforderung an den Prozess vernünftigen Überlegens, mittels dessen die Bürger zu substantiellen Entscheidungen gelangen. Sie argumentiert, dass sich Bürger im Kontext des allgemeinen politischen Diskurses zur Rechtfertigung der von ihnen bevorzugten Politik durchaus auf alle die Gründe berufen können, die ihnen als gute Gründe erscheinen – solange sie auf Einwände hin darzulegen bereit sind, wie die von ihnen bevorzugte Politik mit der Behandlung aller Bürger als freie und gleiche Personen vereinbar ist, weshalb sie also von jedermann vernünftigerweise akzeptiert werden kann.⁴¹ Diesem Modell öffentlicher Rechtfertigung zufolge ist der Bereich dessen, was keiner öffentlichen Rechtfertigung fähig ist, nicht im Voraus festgelegt. Die Regeln liberaler Privatheit erfordern lediglich, dass religiöse Überzeugungen dann zurückgehalten oder nicht beachtet werden, wenn sich auf Einwände hin nicht überzeugend darstellen lässt, inwiefern die Politik, zu deren Verteidigung sie ins Feld geführt werden, mit der gleichen Freiheit aller vereinbar ist. Wo keine solchen Einwände erhoben oder die erhobenen Einwände überzeugend beantwortet werden, bedeuten religiöse Gründe keine Beeinträchtigung politischer Beziehungen, und dementsprechend schließen die Prinzipien liberaler Privatheit nicht die öffentliche Kenntnisnahme solcher Gründe aus.⁴² Aus Lafonts Modell des liberalen Prinzips politischer Legitimität folgt daher anders als aus Audis Modell keine notwendige Einschränkung staatlicher Internetrecherchen bezüglich der religiösen Überzeugungen von Individuen.

Ich sagte weiter oben, dass das liberale Modell politischer Beziehungen auf einer Abgrenzung zwischen dem Privaten und dem Politischen beruht. Insofern im Informationszeitalter politische Beziehungen sowohl online als auch offline stattfinden, gilt diese Abgrenzung sowohl für politische Interaktion auf dem Wege traditioneller Kommunikationsmedien als auch für deren Vollzug über das Internet. Die Abgrenzung folgt der Unterscheidung zwischen Gründen, die von Personen, die einander gegenüber ihre Herrschaftsansprüche rechtfertigen wollen, akzeptiert und solchen, die von ihnen nicht akzeptiert werden können. In dem diesem vorangehenden Abschnitt ging es mir darum, einen festen Kernbereich des Privaten auszumachen, auf den das liberale Modell politischer Beziehungen als solches festgelegt ist. In diesem Abschnitt habe ich dagegen die umstritteneren Randbereiche erkundet.

41 Anders als Audi bestreitet Lafont, dass Bürger, die am allgemeinen politischen Diskurs teilnehmen, immer bestimmte substantielle Einstellungen miteinander teilen, auf die sie sich für ihre politischen Vorschläge berufen können. Lafont 2009: 133.

42 Lafont 2009: 132.

8. Der politische Wert der Privatheit

Abschließend möchte ich erstens auf die Implikationen meiner Argumentation für das im öffentlichen Diskurs vorherrschende Verständnis von Privatheit hinweisen und zweitens einige Schlüsse hinsichtlich der Zukunft von Privatheit im Informationszeitalter ziehen, insbesondere im Hinblick auf den Gebrauch, den Regierungen bei ihren Internetrecherchen von Informations- und Kommunikationstechnologien machen.

Nach dem klassischen Modell, das sich bei Westin findet, bewirkt Privatheit eine Abspaltung der Individuen vom politischen Leben. Die Konzeption von Privatheit, die ich im zeitgenössischen liberalen Denken identifiziert habe, läuft diesem Modell entgegen. Weit davon entfernt, politisches Miteinander zu verhindern, erleichtert Privatheit es vielmehr. Diese Sichtweise leugnet nicht, dass die Privatheit von Individuen und Gruppen mit anderen Interessen in Konflikt geraten kann, aber sie betont, dass der Schutz des Privaten nicht notwendig auf Kosten des politischen Miteinanders geht, sondern letzterem zuträglich sein kann. Insbesondere habe ich argumentiert, dass Privatheit ein integrales Moment des Begriffs öffentlicher Rechtfertigung ist. Als eine Bedingung öffentlicher Rechtfertigung dient der Schutz der Privatsphäre dem moralischen Ziel des Politischen, nämlich der gleichen Freiheit der Individuen.

Insofern sie dem Ziel öffentlicher Rechtfertigung dient, ist Privatheit eine Bedingung politischer Legitimität. Privatheit erfüllt nach diesem Verständnis eine politische Funktion. Was folgt daraus hinsichtlich ihres normativen Status? Der politische Liberalismus knüpft das Prinzip der Legitimität an eine bestimmte Verpflichtung seitens der einzelnen Mitglieder einer politisch organisierten Gesellschaft. Rawls spricht von einer „duty of civility“: einer moralischen (nicht rechtlichen) Verpflichtung, den anderen zu erklären, inwiefern die Prinzipien und die Art von Politik, für die man selbst eintritt, durch Gründe gestützt wird, die jedermann vernünftigerweise akzeptieren kann.⁴³ Sowohl Lafont als auch Audi sprechen von einer Verpflichtung, für zwangsbewehrte politische Regelungen Gründe vorzubringen, die jedermann akzeptieren kann.⁴⁴ Wenn, wie ich in diesem Aufsatz behauptet habe, Privatheit ein wesentliches Moment öffentlicher Rechtfertigung ist, dann ist der Schutz von Privatheit ein Aspekt dieser Verpflichtung.

Welche Implikationen hat meine Argumentation mit Bezug auf Internetrecherchen und Datensammlung seitens einer Regierung? Ich habe argumentiert, dass die Integrität liberaler Politik erfordert, dass zwischen offline wie auch online miteinander verkehrenden Personen bestimmte Themen im Privaten verbleiben. Dabei handelt es sich um jene Themen, die keiner öffentlichen Rechtfertigung fähig sind. Sie an das Licht der Öffentlichkeit zu bringen, würde die Legitimität der politischen Ordnung bedrohen. Insofern Regierungen Daten solcher Themen zum Gegenstand von Suchen machen, gefährden

43 Rawls 1996: 217.

44 Lafont 2009: 141–144; Audi 2000: 86, 92, 96.

sie das zweckmäßige Funktionieren der politischen Sphäre. Die Lehre, die Liberale aus dieser Argumentation ziehen können, ist damit die folgende: Insofern Internetrecherchen seitens einer Regierung denjenigen Anspruch auf Privatheit verletzen, der der liberalen politischen Sphäre als solcher eingeschrieben ist, bedeuten sie eine grundlegende Gefährdung liberaler Legitimität.⁴⁵

Dorota Mokrosinska ist Post-Doc Research Fellow für Philosophie an der Universität Amsterdam;
D.M.Mokrosinska@uva.nl

Bibliographie

- Audi, R. 2000 *Religious Commitment and Secular Reason*. Cambridge: Cambridge University Press
- Altman, I. 1975 *Environment and Social Behavior: Personal Space, Privacy, Crowding and Territory*. New York: Wadsworth Publishing
- Bortree, D.S. 2005 *Presentation of Self on the Web: an ethnographic study of teenage girls' weblogs*, *Education, Communication & Information* 5: 25–39
- Brandeis, L. D. & Warren, S. D. 1890 *The Right to Privacy* in F. Schoeman 1984. *Philosophical Dimension of Privacy: An Anthology*. Cambridge: Cambridge University Press
- Cohen, J. 1998 *Democracy and Liberty* in Elster J. *Deliberative Democracy* Cambridge: Cambridge University Press
- Cohen, J.E. 2000: *Examined Lives: Informational Privacy and the Subject as Object*, *Stanford Law Review* 52, 1373–1438
- D'Agostino, F. 1996 *Free Public Reason. Making It Up As We Go*. New York: Oxford University Press
- Derlega V.J.& Chaikin A.L. 1977 *Privacy and Self-Disclosure in Social Relationships*, *Journal of Social Issues* 33: 102–115
- Fried, Ch. 1968 *Privacy. A Moral Analysis*, *Yale Law Journal* 77, 475–493
- Gaus, G. 1996 *Justificatory Liberalism: an essay on epistemology and political theory*. New York: Oxford University Press
- Gaus, G. 2003 *Contemporary Theories of Liberalism: Public Reason as a Post-enlightenment Project* London: Sage
- Gavison, R. 1980 *Privacy and the Limits of Law*, *Yale Law Journal* 89, 421–71
- Goldie, J.L. 2006 *Virtual Communities and the Social Dimension of Privacy*, *University of Ottawa Law and Technology Journal* 3: 133–167
- Hartley Ch. & Watson L. 2010 *Is Feminist Political Liberalism Possible?* *Journal of Ethics & Social Philosophy* 5: 121
- Holmes, S. 1988 *Gag rules or the politics of omission* in Elster J & Slagstad R. *Constitutionalism and Democracy*, Cambridge: Cambridge University Press
- Lever, A. 2006 *Privacy Rights and Democracy: A Contradiction in Terms?* *Contemporary Political Theory* 5, 142–162
- Lever, A. 2005 *Feminism, Democracy and the Right to Privacy*, *Minerva: An Internet Journal of Philosophy* 9: 1–31
- Lafont, C. 2009 *Religion and the Public Sphere*, *Philosophy and Social Criticism* 35: 127–150
- Larmore, Ch. 1990 *Political Liberalism* *Political Theory* 18: 339–360
- Larmore, Ch. 2003 *Public Reason* in Freeman, S. *The Cambridge Companion to Rawls*, Cambridge: Cambridge University Press
- Lukes, S. 1978 *Power and Authority* in T.B. Bottomore & R. Nisbet *A History of Sociological Analysis*, London: Basic Books
- Macedo, S. 1991 *Liberal Virtues: citizenship, virtue, and community in liberal constitutionalism* Oxford: Clarendon Press
- Merton, R. 1957 *Social Theory and Social Structure*. London: Free Press of Glencoe
- Murphy, R.F. 1964 *Social Distance and the Veil* *American Anthropologist* 66: 1257–1274
- Nagel, T. 1998 *Concealment and Exposure*. *Philosophy & Public Affairs* 27, 3–30
- Nissenbaum, H. 2010 *Privacy in Context: Technology, Policy, and the Integrity of Social Life*. Stanford University Press

45 Auf anderem Wege gelangt Schwartz zu einem ähnlichen Ergebnis und argumentiert dafür, dass Privatheit als ein konstitutives Element von Demokratie und Zivilgesellschaft verstanden werden sollte. Schwartz 1999: 1613.

- Parker J.H. 1986 The Social Functions of Secrecy *International Journal of Contemporary Sociology* 23: 229–236
- Raab, Ch. Privacy, Social Value and the Public Interest, *Politische Vierteljahresschrift* 3 2011 (im Erscheinen)
- Rachels, J. 1975: Why Privacy is Important, *Philosophy and Public Affairs* 4, 323–333
- Rawls, J. 1996 *Political Liberalism*, New York: Columbia University Press
- Rawls, J. 1997 The Idea of Public Reason Revisited, *The University of Chicago Law Review* 64: 765–807
- Roessler, B. 2005: *The Value of Privacy*, Cambridge: Polity Press
- Schoeman, F. 1992 *Privacy and Social Freedom*. Cambridge: Cambridge University Press
- Schwartz, B. 1968: The Social Psychology of Privacy, *American Journal of Sociology* 73: 741–752
- Schwartz, P.M. 1999 Privacy and Democracy in Cyberspace, *Vanderbilt Law Review* 52: 1609–1701
- Simitis, S. 1987: Reviewing Privacy in an Information Society, *University of Pennsylvania Law Review* 135: 707–746
- Solove, D. 2008 *Understanding Privacy*. Cambridge, Harvard University Press
- Solove, D. 2004 *The Digital Person. Technology and Privacy in the Information Age*, New York: New York University Press
- Tufekci, Z. 2008 Can You See Me Now? Audience and Disclosure Regulation in Online Social Network Sites, *Bulletin of Science, Technology & Society* 28: 20–36
- Waldron J. 1993 *Theoretical Foundations of Liberalism in Collected Papers 1981–1991* Cambridge: Cambridge University Press
- Westin, A. F. 1967 *Privacy and Freedom*. London: The Bodley Head.